

Dem **Finanzausschuss**
in **öffentlicher** Sitzung
vorgelegt

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Sachverhalt

Dem Finanzausschuss wurde bereits in seiner Sitzung am 16.07.2012 dargelegt, aus welchen Gründen Straßenreinigungsgebühren zu erheben sind und welche grundlegenden Entscheidungen zu treffen sind, damit eine Straßenreinigungssatzung erlassen werden kann. Der Finanzausschuss hat hierzu mit Beschluss vom 16.07.2012 der Verwaltung den Handlungsauftrag erteilt, diesen Punkt aufzuarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

In seiner Sitzung am 08.10.2012 hat es der Finanzausschuss dann allerdings mehrheitlich abgelehnt, dem Stadtrat den Erlass einer Straßenreinigungssatzung und einer Straßenreinigungsgebührensatzung zu empfehlen.

In der Stadtratssitzung am 25.10.2012 wurde von der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates die Einführung einer Straßenreinigungs- und -gebührensatzung abgelehnt.

Die Stadt Lindau hat zur Deckung Ihres Aufwandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben die nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) vorgesehenen Abgaben zu erheben.

Grundsätzlich muss jede Gemeinde Ihre Hauswirtschaft so planen und führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist sicherzustellen, eine Überschuldung ist zu vermeiden.

Das Abgabenerhebungsgebot ist auch vor dem Hintergrund des Art. 62 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung (BayGO) zu beachten. Danach haben die Gemeinden, also auch die Stadt Lindau, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten, wie z.B. aus Gebühren und Beiträge, für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Diese speziellen Deckungsmittel haben Vorrang vor allgemeinen Deckungsmitteln, wie z.B. Steuern.

1. Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Voraussetzung für den Erlass einer Straßenreinigungssatzung ist, dass eine Reinigungs- und Sicherungsverordnung existiert, in der die zum Erlass einer Straßenreinigungssatzung erforderlichen Regelungen und Voraussetzungen getroffen wurden.

Die bestehende „Verordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über die Sicherung von Gehbahnen im Winter (Winderdienstverordnung) vom 07.10.1998, letztmals geändert am 01.10.2008, erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Es ist deshalb eine neue „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) zu erlassen.

2. Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Die Straßenreinigungssatzung kann nur auf Grundlage der Reinigungs- und Sicherungsverordnung erlassen werden. Durch die Straßenreinigungssatzung wird die Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung geschaffen und näher definiert. Es werden die Aufgaben, das Anschlussgebiet, die Rechte und Pflichten zum Anschluss und zur Benutzung sowie die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang geregelt.

3. Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Für die Straßenreinigungsgebührensatzung wurden auf Grund der Erfahrungen der Bauhofmitarbeiter, der bisherigen Reinigungspraxis und bestehender Erfahrungen und Kenntnisse der Verwaltung folgende Eckpunkte angenommen:

a) Anschlussgebiet:

- gesamtes Stadtgebiet (zentrale Orte, alle Ortsteile u. Weiler)

b) Leistungsumfang:

- Straßen und Gehwege
- nur Reinigung, kein Winterdienst

c) Reinigungsklassen:

- RK 1: Insel – Fußgängerzone und diverse Straßen Festland
- RK 2: Hauptverkehrsstraßen
- RK 3: innerörtliche Verbindungsstraßen
- RK 4: Anliegerstraßen

d) Reinigungshäufigkeit:

- RK 1: mind. 18 mal pro Jahr
- RK 2: mind. 9 mal pro Jahr
- RK 3: mind. 4 mal pro Jahr
- RK 4: mind. 2 mal pro Jahr

e) Öffentliches Interesse:

- RK 1: 40 %
- RK 2: 30 %
- RK 3: 10 %
- RK 4: 5 %

f) Verteilungsmaßstab:

- Flächenmaßstab (Grundstücksfläche)

g) Kostenkalkulation - Gebührensätze

Nach einer ersten Grobkalkulation ergeben sich folgende Gebührensätze

- RK 1: 0,1755 € / m² / Jahr
- RK 2: 0,1024 € / m² / Jahr
- RK 3: 0,0585 € / m² / Jahr
- RK 4: 0,0309 € / m² / Jahr

Sobald die endgültige Gebührenkalkulation erstellt ist, werden die Gebührensätze dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

In der Sitzung des Stadtrates am 25.10.2012 beantragte Stadtrat Dr. Triloff die Prüfung, ob die Einführung auch nach gemeldeten PKW's als Prokopf-Pauschale möglich sei. Die Prüfung des Antrages ergab nachfolgendes Ergebnis.

Es werden in der Praxis folgende Verteilungsmaßstäbe angewandt.

- Frontmetermaßstab:
Maßstab ist die Länge der Grundstücksseite entlang der das Grundstück erschließenden gereinigten öffentlichen Straße bzw. ersatzweise oder zusätzlich die Länge der im Hinterland dem Straßenverlauf folgenden, der Straße zugewandten Grundstücksseite.
- Flächenmaßstab:
Maßstab ist die Größe des durch eine gereinigte öffentliche Straße erschlossenen Grundstückes.
- Quadratwurzelmaßstab:
Maßstab ist die aus der Grundstücksgröße gebildete Quadratwurzel.
- Reinigungsflächenmaßstab:
Maßstab ist das Produkt aus der Frontmeterlänge und der zu reinigenden Straßenbreite.

Die oben genannten Maßstäbe sind in der Rechtsprechung anerkannt.

Nach ständiger Rechtsprechung muss es sich um einen grundstücksbezogenen Maßstab handeln. Eine „Kopfpauschale“ ist ebenso wenig zulässig, wie eine Umlage nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Haushalte.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat erlässt, den als Anlage beigefügten Entwurf vom 26.09.2012 einer "Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)".
2. Der Stadtrat erlässt, den als Anlage beigefügten Entwurf vom 26.09.2012 einer "Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)".
3. Der Stadtrat erlässt, den als Anlage beigefügten Entwurf vom 09.10.2012 einer "Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)"

Lindau (B), den 10.11.2014

Kattau
Leiter Garten- und Tiefbauamt Lindau (B)

Anlagen

Entwurf der Reinigungs- und Sicherungsverordnung
Entwurf der Straßenreinigungssatzung
Straßenreinigungsverzeichnis

Entwurf der Straßenreinigungsgebührensatzung